

### III. Grundprinzipien des VR

#### 1. *souveräne Gleichheit der Staaten*

1.1. Grundprinzip: Art. 2 Pkt. 1 UN-Charta: alle Staaten sind gleichwertige VR-Subjekte

- die innerstaatliche Rechtsordnung ist für die Einordnung eines Staates irrelevant
- auch die territoriale Größe, die Bevölkerungsgröße oder die Wirtschaftskraft spielen für die Charakteristik keine Frage der Größe: VR China und Nauru gleichwertige Mitglieder der VR-Gemeinschaft
- alle genießen gleiche Rechte und haben die gleichen Pflichten

1.2. relative Durchbrechungen:

- Staaten haben unterschiedliche Pflichten etwa bei der Beitragszahlung zur UNO:

entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

- In zahlreichen Finanz- und Wirtschaftsorganisationen werden die Stimmen nach geleisteten Einzahlungen zugeteilt: Gewichtung des Stimmrechts – so in einigen Rohstofforganisationen oder in Währungsfonds, IWF Art. XII Abschnitt 2 lit. . Abschnitt 5 IWF-Abkommen; Art. V Abschnitt 3 lit. a. Weltbankabkommen)

- Auch in der EU werden die Stimmen der Mitgliedstaaten im Rat auch nach Bevölkerung gewichtet, Prinzip der doppelten Mehrheit bei Abstimmungen: Es zählen die im Rat abgegebenen Stimmen, sowie die Bevölkerung, welche die im Rat abstimmenden Regierungen vertreten

- Der Atomwaffensperrvertrag differenziert zwischen den Kernwaffenstaaten und den Nichtkernwaffenstaaten

Erstere haben erstens die Pflicht kein Kernwaffenmaterial weiterzugeben, das zu Herstellung von Waffen verwendet wird; auch keine Weitergabe an Staaten, welche das weitergegebene Kernwaffenmaterial keinen Kontrollen unterwerfen, Art. I

Und zweitens die Pflicht, abzurüsten, Art. VI

Nicht-Kernwaffenstaaten dürfen keine Kernwaffen produzieren, erwerben oder annehmen, Art. II

Alle Staaten haben das Recht zur Erforschung, Erzeugung und Verwendung von Kernenergie für friedliche Zwecke, Art. IV

Alle Staaten verpflichten sich, unter entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen Vorteile aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie zu ermöglichen, Art. V

Die Konsequenz des Nichtverbreitungsvertrages ist die Festschreibung des status quo:

Kernwaffenstaaten im Sinne des Vertrages: die ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrates, nur diese Kernwaffenstaaten haben den Atomwaffensperrvertrag ratifiziert; nach dem Vertrag können keine neuen Kernwaffenstaaten entstehen

die sonstigen Staaten, die Kernwaffen besitzen – wie Pakistan, Indien, Israel, haben den Atomwaffensperrvertrag nicht ratifiziert

- Ungleichbehandlung in der UNO selbst: fünf Staaten – VR China, Frankreich, Russland, die USA und das Vereinigte Königreich - – sind ständige Mitglieder des Sicherheitsrats, sie haben ein Vetorecht; alle übrigen Staaten können in den Sicherheitsrat gewählt werden, aber nur auf Zeit, sie verfügen über kein Vetorecht

#### **IV. Geltungsgrund des Völkerrechts**

Naturrecht: Ein Rechtssatz gilt wegen der ihm inhärenten Vernunft, nicht wegen der Form seines Zustandekommens

Naturrechtliche Ansätze finden sich im Mittelalter (Thomas v. Aquin, Francisco de Vitoria, bis zu einem gewissen Grad auch noch bei Grotius, in jüngerer Zeit etwa Verdross

Zustimmung: spielt eine wesentliche Rolle beim heutigen positiven Völkerrecht  
Evident bei Völkervertragsrecht, denn Vertrag bindet aufgrund der Zustimmung der Staaten, wenn diese nicht gegeben – weil etwa Vormachtstellung unter Gewaltandrohung ausgespielt wurde – (ungleiche Verträge) werden diese als ungültig angesehen, Art. 53 Wiener Vertragsrechtskonvention

So ging die Tschechoslowakei beim Münchener Abkommen von einer Nichtigkeit wegen der Drohungen vom Deutschen Reich aus; die Westmächte haben es allerdings gekündigt, sie haben also seine Gültigkeit angenommen (tatsächlich war ihnen als Vertragsparteien auch nicht gedroht worden); Deutschland ließ die Frage in dem Vertrag mit der CSSR im Jahr 1973 offen

Bei zweiter Quelle des Völkerrechts, nämlich Völkergewohnheitsrecht schwieriger: hier beruht Geltung auf *longa consuetudo* und *opinio iuris vel necessitatis*, allerdings müssen diese alle Völkerrechtssubjekte teilen

Doch auch hier spielt ein Willenselement herein: *persistent objector*, ein Staat kann durch Einwände die Anwendung einer neu entstehenden völkergewohnheitsrechtlichen Regel

auf sich unterbinden; allerdings muss bei Bildung von Völkergewohnheitsrecht die Zustimmung zur Norm nicht zum Ausdruck gebracht werden, sondern umgekehrt die Nichtzustimmung

Eine Beschränkung des Zustimmungsprinzips findet sich zum einen im *ius cogens*: Normenbestand – umfassend etwa das Verbot des Völkermordes, das Gewaltverbot, das Verbot der Sklaverei – kann auch im Einvernehmen von Staaten nicht überwunden werden, Art. 53 WVK

Zum anderen ist mit der Zustimmungstheorie schwer zu erklären, dass ein neu geschaffener Staat dem VR unterworfen ist

Auch Art. 108 der UN-Charta, demzufolge Änderungen der Charta mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder, einschließlich der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates mit Wirkung für alle Mitglieder in Kraft treten

oder

Zwangmaßnahmen gegen einen Staaten nach dem VII. Kapitel der UN-Charta sind nur schwer mit dem Konsensprinzip vereinbar; hier ließe sich argumentieren, dass die Staaten sich mit der Ratifizierung der UN-Charta dem Änderungsverfahren bzw. der möglichen Verhängung von Zwangsmaßnahmen unterworfen haben

## **V. Durchsetzung des Völkerrechts**

Recht klassischerweise mit der Möglichkeit seiner Durchsetzung gekoppelt, daher vielfach behauptet, dass das Völkerrecht kein Recht im eigentlichen Sinn sei, weil es an Durchsetzungsmechanismen fehle:

Richtig ist: kein Gewaltmonopol über welches VR-Verletzungen sanktioniert werden können.

Sicherheitsrat: kann im Fall von Bedrohung/Bruch des Friedens in Resolutionen zu Gewaltanwendung ermächtigen

Im übrigen nur Selbstverteidigung bei bewaffnetem Angriff

Keine gewaltsamen Aktionen bei sonstigen VR-Verletzungen, wenn etwa gegen Verträge zum Schutz der Umwelt verstoßen wird oder gegen Welthandelsabkommen

Bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts war auch in diesen Fällen der Einsatz von Gewalt möglich, etwa zur Eintreibung von Schulden, dies wurde aber beendet mit Drago-Porter-Konvention, die in die Haager Konventionen eingegangen ist

Möglich Reaktionen auf Völkerrechtsverletzung

Retorsion: Handelsembargo, Einstellung von Entwicklungshilfe, Abbruch diplomatischer Beziehungen

Oder Repressalie: Bruch völkerrechtlicher, etwa völkervertraglich begründeter Pflichten, die für den verletzten Staat gegenüber dem verletzenden bestehen; z.B. bei Handelsabkommen: wenn Staat dieses verletzt, kann Staat B mit der Verletzung entsprechender Vertragsbestimmungen antworten

Die Verletzung von menschenrechtlichen oder kriegsvölkerrechtlichen Normen als Repressalie gegen entsprechende Verstöße eines anderen Staates ist allerdings unzulässig, da diese Bestimmungen dem Schutz einzelner dienen

Möglich ist auch die Anrufung von internationalen Gerichten – allerdings führt dies nicht unbedingt zur Beseitigung der Völkerrechtsverletzung, denn: 1. Die Staaten sind der Gerichtsbarkeit eines internationalen Gerichts nur unterworfen, wenn sie diese ausdrücklich anerkennen; dies geschieht gerade wenn ihnen eine Rechtsverletzung vorgeworfen wird, zumeist nicht; allerdings gibt es Verträge – wie etwa die Europäische Menschenrechtskonvention oder das WTO-Abkommen, welche einen gerichtlichen Streitbeilegungsmechanismus für alle Mitgliedstaaten vorsehen

Des Weiteren sind internationale Gerichte zumeist darauf beschränkt, eine Völkerrechtsverletzung festzustellen, sie können die Verletzung selbst nicht beseitigen

Es fehlt an einer Vollstreckung der Entscheidungen internationaler Gerichte, dies ist den Staaten überlassen

Eine wichtige Rolle für die Durchsetzung des Völkerrechts spielt das Blaming and shaming.

## **V. Völkerrechtssubjekte**

### *1. Definition des Völkerrechtssubjekts*

Träger von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten

Nach klassischem Verständnis: Staaten

z.B. völkerrechtliches Gewaltverbot richtet sich an Staaten, auf die Staatenimmunität können sich Staaten berufen, die völkerrechtliche Staatenhaftung bezieht sich auf Staaten

## 2. Staaten

### 2.1. Elemente des Staates

#### 2.1.1. Staatsgebiet

Staatsterritorium

Luftraum über dem Staatsterritorium; eine genaue Grenze ist nicht festgelegt

Die staatliche Hoheitsgewalt erstreckt sich auch auf die Eigen- (landeinwärts der Basislinie des Küstenmeers gelegene Gewässer, Art. 8 Seerechtskonvention) und Territorialgewässer (12 sm-Zone), Art. 3 Seerechtskonvention

Eine umfassende Souveränität erstreckt sich nicht auf die Ausschließliche Wirtschaftszone (200 sm-Zone), Art. 55 Seerechtskonvention; hier besitzt der Küstenstaat das ausschließliche Recht zur Ausübung wirtschaftlicher Aktivitäten; das gleiche gilt für den Festlandsockel, Art. 76 Seerechtskonvention

#### 2.1.2. Staatsvolk

- idR die Staatsangehörigen

- ihnen gegenüber wird die Staatsgewalt ausgeübt, z.B. Pflicht zu Militärdienst, dieser allerdings nicht immer nur auf Staatsangehörige beschränkt, so kann auch in der Bundesrepublik Deutschland ein Ausländer zum Wehrdienst einberufen werden, allerdings ist dies nicht durch entsprechenden Rechtserlass umgesetzt worden

- Erwerb der Staatsangehörigkeit: durch Geburt:

2.1.2.1. ius sanguinis – von einem Elternteil (so klassischerweise in Kontinentaleuropa)

2.1.2.2. - ius soli – durch Geburt in einem Land, so USA

### 2.1.2.3. Einbürgerung . nach jeweiligen Landeskriterien, idR auf Antrag

möglich auch gegen den Willen

allerdings nicht Masseneinbürgerung von Bürgern anderer Staaten – weil dies gegen das Nichteinmischungsverbot verstieße; Behandlung von Bürgern anderer Staaten als eigene Bürger nur aufgrund historischer Gegebenheiten:

So sah die Bundesrepublik Deutschland die Bürger der DDR immer auch als eigene Bürger an; desgleichen behandelt auch Südkorea die Bürger Nordkoreas als eigene Bürger, wird im Völkerrecht anerkannt

Die kroatischen Bürger von Bosnien besitzen ebenfalls die kroatische Staatsangehörigkeit  
Kritischer Fall Südossetien, Abchasien: Die dort lebenden Personen gehören einerseits zu Georgien, andererseits besaßen sie vor dem Zerfall der Sowjetunion auch die sowjetische Staatsangehörigkeit wie alle anderen Bürger der Sowjetunion

### 2.1.2.4. Doppelte Staatsangehörigkeit

Lange Zeit Bemühungen sie zu unterdrücken, bis hin zu Abkommen zur Vermeidung der doppelten Staatsangehörigkeit

Heute gilt noch vielfach: Die Annahme einer ausländischen Staatsangehörigkeit führt zu automatischem Verlust der eigenen Staatsangehörigkeit: So in Deutschland

In letzter Zeit starkes Ansteigen der doppelten Staatsangehörigkeit, daher wird die Regel zunehmend obsolet

Bei Konflikten zwischen zwei Staatsangehörigkeiten, geht, wenn eine Staatsangehörigkeit erworben worden ist, die effektive vor (Nottebohm-Fall vor dem IGH)

### 2.1.3. Staatsgewalt

Ausübung der hoheitlichen Gewalt, idR nur im eigenen Territorium, gegenüber eigenen Staatsangehörigen auch im Ausland, insbesondere unterliegen deutsche Beamte und Soldaten den aus dem Grundgesetz und einfachen Gesetzen sich ableitenden Pflichten  
Fraglich wieweit im Ausland begründete Sachverhalte der innerstaatlichen Rechtsordnung unterliegen, z.B. im Rahmen des Wettbewerbsrechts

Staatsgewalt muss effektiv ausgeübt werden

Wo keine effektive Staatsgewalt besteht, Frage, ob es sich um einen failed State handelt

Effektive Staatsgewalt auch entscheidend bei der Anerkennung von Staaten

## 2.2. Entstehung von Staaten:

2.2.1. Durch Dismembratio von Staaten – Auflösung eines Staates unter Bildung neuer Staaten:

z.B. Jugoslawien

Str. bei UdSSR, hM: Russische Föderation identisch mit UdSSR

### 2.2.2. Sezession

Ein Teil eines Staates sagt sich von dem im übrigen fortbestehenden Staat los: z.B.

Bangladesh von Pakistan 1971, Panama von Kolumbien 1903

Ein Recht auf Sezession ist im Völkerrecht nicht anerkannt, auch nicht unter Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht; möglich allerdings bei schweren

Menschenrechtsverletzungen der dort lebenden Bevölkerung (sehr strittig für das Kosovo)

### 2.2.3. Durch Zusammenschluss von Staaten

Ägypten/Syrien 1956

Norddeutscher Bund 1867

Deutsches Reich 1871

## 2.3. Anerkennung von Staaten

hM: Staaten bedürfen keiner Anerkennung, was ein Staat ist hängt, von effektiver

Ausübung der Staatsgewalt ab, so auch die Badinter-Kommission im Zusammenhang mit der Anerkennung der Nachfolgestaaten Jugoslawiens

andere Auffassung konstitutive Wirkung der Anerkennung: Staat entsteht erst durch Anerkennung

heute spielt eine Rolle, ob Staaten in internationale Organisationen aufgenommen werden

Problem: Anerkennung des Kosovo:

UN-Sicherheitsrats-Resolution 1244: Sie bezeichnet das Kosovo als Bestandteil Serbiens bis zu friedlicher Lösung des Konflikts, vor Konfliktlösung ist einseitige Unabhängigkeit von Kosovo nicht möglich

Die Kosovaren übten vor der Anerkennung keine effektive Staatsgewalt im Kosovo aus, sie wurden von der UNMIK kontrolliert; auch nach der Anerkennung sollen sie unter der Kontrolle eines Hohen Repräsentanten bleiben; polizeiliche und staatsanwaltliche Funktionen sollen mit der EULEX geteilt werden

Von den ca. 300.000 vor dem Kosovokrieg im Kosovo lebenden Serben wurden ca. 200.000 Serben vertrieben, insofern kann Anerkennung als Prämie für Vertreibung verstanden werden

Politisch besteht noch nicht einmal innerhalb der EU Einigkeit über die Anerkennung: Spanien, die Slowakei, Griechenland und Rumänien lehnen Anerkennung strikt ab  
Mit der Anerkennung wurde ein Präzedenzfall geschaffen, auf den sich die Russen im Fall von Abchasien und Südgeorgien berufen haben

Das 1974 von der Türkei besetzte Nordzypern wurde von der Weltgemeinschaft nicht als ein Staat anerkannt.

Anerkennung von Teilgebieten: immer auch Einmischung in innere Angelegenheit

#### 2.4. Anerkennung von Regierung

- von der Anerkennung von Staaten zu unterscheiden ist die Anerkennung von Regierungen: jeder Staat ist frei mit anderem Staat Kontakte zu pflegen, etwa Botschaften zu unterhalten, eine Pflicht, eine Regierung anzuerkennen, besteht nicht

- Rote Khmer offizielle Vertreter Kampuchreas bis in die achtziger Jahre, etwa auch in der UNO

- Taliban nicht als Regierung von Afghanistan anerkannt, trotzdem hat Afghanistan als unabhängiger Staat bestanden

## 2.5. Regimewechsel oder territoriale Änderungen:

Unabhängig von Regierungswechsel: Fortdauer des Deutschen Reichs in Bundesrepublik Deutschland

Unabhängig von jeweiligem Territorium, die Bundesrepublik Deutschland änderte nicht ihren Staatscharakter durch den Beitritt der DDR

## 2.6. Untergang von Staaten

Durch Beitritt zu einem anderen Staat, so Untergang der DDR durch Beitritt zur Bundesrepublik

Keine Gebietsänderungen, wenn illegal Stimson-Doktrin (nach Einmarsch der Japaner in der Mandschurei),

Gleichfalls werden die Besetzung palästinensischen Territoriums durch Israel im Krieg im Jahre 1967 nicht anerkannt

## 2.7. Staatensukzession

bei Zerfall von Staaten – wer wird Rechtsnachfolger von Staat und in Bezug auf welche Rechte?

Fälle: Jugoslawien; Kolonien

Vieles ungeklärt; zwei Konventionen wurden ausgearbeitet: Staatennachfolge in Verträge, Staatennachfolge in Staatsschulden beide nicht in Kraft getreten

Kolonien behaupteten clean slate, faktisch wurden viele Verträge fortgesetzt

h.M. : bei radizierten Verträgen, d.h. solchen, die in dem Territorium eines Staates wurzeln: Verträge werden von Nachfolgerstaat übernommen, sonstige Verträge idR nicht

Verträge des Nachfolgestaates dehnen sich bei Beitritt eines anderen Staates auf neues Territorium auf: Prinzip der fließenden Vertragsgrenzen

BRD/DDR: Bundesrepublik einigte sich mit Vertragspartnern über  
Fortsetzung/Nichtfortsetzung: keine automatische Übernahme der DDR-Verträge

Bei Staatsvermögen: Nachfolge in Verwaltungsvermögen  
Kein Übergang von Staatsschulden, die aus vr Delikten herrühren,  
wohl aber bei lokal radizierten Schulden

Bei Zession eines Gebietes: Übergang der Schulden in angemessenem Umfang

### 3. Weitere Völkerrechtssubjekte:

*Heiliger Stuhl*, zu unterscheiden von Vatikan, der ebenfalls ein Völkerrechtssubjekt ist,  
aber als Staat, während der Hl. Stuhl kein Staat ist

*Malteserorden* – aus historischen Gründen

Internationale Organisationen (dazu im einzelnen unter XI)

Internationale Organisationen werden inzwischen im VR unbestrittenermaßen als Träger  
vr Rechte und Pflichten behandelt; allerdings wird ihnen nur eine Teilrechtsfähigkeit  
zuerkannt: sie sind nur Träger derjenigen vr Rechte und Pflichten, welche zur Ausübung  
ihrer Funktionen notwendig sind; es können sich auch spezifische Rechte und Pflichten  
internationaler Organisationen sich entwickeln

*Befreiungsbewegungen* wird eine teilweise VR-Subjektivität zugesprochen, bekanntestes  
Beispiel PLO, die etwa einen Beobachter-Status in der UNO genießt

*Ethnische Minderheiten* besitzen idR keine VR-Subjektivität (str.), vor allem folgt aus  
dem Minderheitenstatus kein Recht auf Sezession; eine Ausnahme davon kann bestehen  
bei Erleidung schwerer Menschenrechtsverletzungen

*Der einzelne:*

Im klassischen Völkerrecht war der einzelne kein Träger von völkerrechtlichen Rechten  
und Pflichten

z.B. erwachsen aus Kriegsschäden, die der einzelne erlitten hatte, keine individualrechtlichen Ansprüche gegen den schädigenden Staat, sondern nur Reparationsansprüche zwischen den beteiligten Staaten; dies änderte sich erst im 20. Jahrhundert

Einzelne: Menschenrechtskonventionen, die Gerichten, etablieren, allerdings nicht immer direkten Zugang: im Rahmen der EMRK kann sich der einzelne an den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof in Straßburg wenden; im Rahmen der AMRK kann sich der einzelne nur an die interamerikanische Kommission wenden, welche ihrerseits den interamerikanischen Gerichtshof anrufen kann

Bei Investitionsstreitigkeiten kann – soweit dies in Investitionsschutzabkommen festgelegt ist, - der einzelne gegen den Staat, der gegen Investitionsverträge verstößt, vor ein Schiedsgericht ziehen; die Regeln dafür finden sich im Abkommen über das International Centre for Settlement of Investment Disputes (ICSID). Hier begegnen sich der einzelne und der Staat in einem völkerrechtlichen Rahmen auf gleicher Höhe

Neben Rechten haben die einzelnen auch vr Pflichten

- von jeher unterlagen Piraten als *hostes gentium* (Feinde der Menschheits) auf vr Ebene einer Strafgerichtsbarkeit
- eine vr begründete strafrechtliche Verantwortlichkeit findet sich jetzt auch für Personen, welche einen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder schwere Verstöße gegen das humanitäre VR begehen. Vor dem Nürnberger Kriegsverbrechertribunal war auch das Verbrechen gegen den Frieden strafbar.